

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 02/2017 der Stadt Flöha

Bekanntmachungssatzung der Großen Kreisstadt Flöha

Auf Grund von § 4 i.V.m. § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29.04.2015 (SächsGVBl. S. 349) und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17.12.2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Stadtrat von Flöha in seiner Sitzung am 22.12.2016 die folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen (Beschlussnummer:).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Flöha, soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) die Verkündung von Rechtsverordnungen,
- b) die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
- c) sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

(2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vorgenommen. Bekanntmachungstafeln der Großen Kreisstadt Flöha befinden sich an den folgenden Standorten:

- a) Eingangsbereich des Rathauses, Augustusburger Straße 90, 09557 Flöha
- b) Eingangsbereich der Multifunktionalen Einrichtung (Volkshaus), Ortsteil Falkenau, Straße der Einheit 26, 09557 Flöha

Der Aushang erfolgt für die Dauer von mindestens fünf Tagen in vollem Wortlaut. Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 2 dieser Satzung vorgenommen werden.

(3) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Flöha erfolgen durch Abdruck im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Flöha mit dem Titel „Stadtkurier Flöha“.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

- a) ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
- b) sie – soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – im Rathaus, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Augustusburger Straße 90, 09557 Flöha zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während folgender Zeiten
 - Montag 9:00 bis 12:00 Uhr
 - Dienstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 - Donnerstag 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
 - Freitag 9:00 bis 12:00 Uhrfür die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
- c) hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 5 Vollzug der Bekanntmachung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Großen Kreisstadt Flöha vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Abs. 1 b) vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 4 vollzogen.

(2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 6 Sonstige Veröffentlichungen, Verbreitung des Amtsblattes

(1) Beschlüsse des Stadtrates von Flöha, deren öffentliche Bekanntmachung oder öffentliche Bekanntgabe nicht durch besondere bundes- oder landesrechtliche Vor-

schriften vorgeschrieben ist, können im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Flöha veröffentlicht werden.

(2) Das Amtsblatt der Großen Kreisstadt Flöha kann zusätzlich auf der Internetseite www.floeha.de in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung vom 04.04.2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 28.06.2013 außer Kraft.

Flöha, 23.12.2016

Holuscha
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 der SächsGemO:

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Flöha, 23.12.2016

Siegel

Holuscha
Oberbürgermeister